

# Regierungsratsbeschluss

vom 30. August 2011

Nr. 2011/1800

## **Familie und Generationen: Leistungsvereinbarung 2011 bis 2014 mit der Stiftung Pro Senectute Kanton Solothurn für den Betrieb einer Koordinationsstelle Alter**

---

### **1. Ausgangslage**

Mit Inkrafttreten des Sozialgesetzes wurde in § 26 Absatz 1 Buchstabe a klar gelegt, dass das Leistungsfeld „Alter“ eine Kernaufgabe der Einwohnergemeinden ist. Hingegen hat der Kanton den Auftrag bekommen, eine Koordinationsstelle Alter zu führen (§ 118 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007; SG; BGS 831.1). Dies mit den Zielen:

- a. Gemeinden, öffentliche und private Institutionen fachlich zu beraten;
- b. Institutionen und Aktivitäten von älteren Menschen zu unterstützen;
- c. Projekte zum Alter, zur Alterskultur und -partizipation zu begleiten und zu fördern.

Es gilt nun, eine solche Koordinationsstelle zu schaffen und deren Betrieb zu regeln.

### **2. Erwägungen**

#### 2.1 Auslagerung der Koordinationsstelle

Der Kanton kann Aufgaben selber erbringen oder auslagern. Lagert er eine Aufgabe aus, sind die Voraussetzungen regelmässig in einer Leistungsvereinbarung festzulegen. In Verbindung mit der Leistungsvereinbarung zum Betrieb einer Fachstelle verlangt das Amt für soziale Sicherheit auch für gemeinnützige Projekte von einer gewissen Grösse, dass die dafür verantwortlichen Leistungserbringer entsprechend den Grundsätzen einer wirkungsorientierten Verwaltungsführung ein Anforderungsprofil erfüllen, um in den Genuss von Beiträgen aus kantonalen Fonds zu gelangen.

Praxisgemäss werden die zu erfüllenden Kriterien aus § 23 SG abgeleitet. Zusammengefasst sind dies:

- der Bedarf ist nachgewiesen,
- ein Grundangebot wird in geforderter Basisqualität erbracht,
- ein Betriebskonzept liegt vor,
- die Aufgabe wird wirtschaftlich erbracht, die eigene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist angemessen berücksichtigt und eine finanzielle Stabilität ist vorhanden,
- eine Bereitschaft zur Zusammenarbeit besteht,

- der Projektpartner erscheint in fachlicher und persönlicher Hinsicht geeignet,
- die Betriebsführung und Organisation sind für eine Durchführung des Projektes geeignet.

Für die Auslagerung dieser Aufgabe hat die Stiftung Pro Senectute Kanton Solothurn ihre Bereitschaft signalisiert, mit dem Kanton Solothurn zusammen zu arbeiten und eine entsprechende Verpflichtung einzugehen. Die Stiftung Pro Senectute verfügt aktuell über verschiedene Fach- und Anlaufstellen für ältere Menschen. Andere kantonal ausgerichtete und lokal verwurzelte Anbieter für solche Dienstleistungen sind im relevanten Einzugsgebiet nicht vorhanden. Nach den Erfahrungen aus den letzten Jahren erfüllt die Stiftung Pro Senectute Kanton Solothurn hinsichtlich Struktur, Betriebskonzept, Fachlichkeit, Organisation, Wirtschaftlichkeit und finanzieller Stabilität die oben genannten Voraussetzungen.

Zusammenfassend rechtfertigt es sich daher, die Pro Senectute Solothurn zu beauftragen, die Koordinationsstelle Alter für den Kanton Solothurn zu führen.

## 2.2 Leistungsinhalt (Grundangebot und Basisqualität)

### 2.2.1 Beratung und Unterstützung

Gemäss § 118 lit. a und b SG sollen Institutionen und Aktivitäten von älteren Menschen unterstützt werden; zudem soll generell zum Thema Alter eine fachliche Beratung erhältlich sein. Dabei muss es sich um eine ausgewiesene Fachberatung und Fachbegleitung handeln, die in ausreichenden und gut zugänglichen Strukturen angeboten wird. Dadurch soll vor allem die einzelne Zielgruppe befähigt werden, ihre Lebensqualität zu sichern, ihre Selbstinitiative zu fördern, ihre materielle Sicherheit zu erhalten, um somit auch die individuelle gesellschaftliche Stellung von älteren Menschen zu verbessern. Die Ressourcen der Zielgruppe selbst sind dabei einzubeziehen; Senioren und Seniorinnen sollen im Rahmen der ihnen möglichen Freiwilligenarbeit ihre Kompetenzen zur Unterstützung anderer Personen aus ihrer Altersgruppe einsetzen.

### 2.2.2 Projektförderung

Gemäss § 118 lit. c SG sollen im Kanton Projekte zum Alter, zur Alterskultur und -partizipation begleitet und gefördert werden. Es kann festgestellt werden, dass ältere Menschen nach Beendigung ihrer ordentlichen Erwerbszeit häufig noch sehr vital und auch unternehmungslustig sind. Mitunter fehlt es aber an Aktivitäten, insbesondere an günstigen Angeboten, die sich auch Menschen leisten können, die von geringen finanziellen Mitteln leben müssen. Ein ausgewogenes Angebot, welches darauf ausgerichtet ist, die noch bestehenden Kompetenzen zu erhalten bzw. neue zu erwerben und so den Anschluss an die gesellschaftliche Entwicklung nicht zu verlieren, soll deshalb bereitgestellt werden. Die Vermittlung von Bildung und Kultur sowie der Erhalt und die Verbesserung der Gesundheit – insbesondere durch sportliche Aktivitäten sowie Gesundheits- und Ernährungsberatung – sollen dabei die wichtigsten Betätigungsfelder sein. Auch hier soll Freiwilligenarbeit eine wichtige Rolle spielen. Ältere Menschen sollen die bei ihnen bestehenden reichen Ressourcen für ihre Altersgruppe einsetzen; es ist aber auch ganz gezielt die Beziehung zwischen den Generationen zu verbessern, damit eine gegenseitige Bereicherung entstehen kann.

### 2.2.3 Information, Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit

Neben Beratung und Begleitung sowie Projektangeboten soll der Betreiber der Koordinationsstelle auch die Pflicht haben, die Öffentlichkeit in Altersfragen zu sensibilisieren. Im Rahmen einer angemessenen Öffentlichkeitsarbeit muss älteren Menschen, ihren Anliegen und Interessen eine Stimme gegeben werden. Die modernen Medien (insb. Internet) sind hierbei ebenso wie die klassischen zu nutzen; eine ausgewogene Medienarbeit und entsprechende Präsenz in den

Medien werden erwartet. Darüber hinaus ist eine gute Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden herzustellen, ebenso eine sinnvolle Vernetzung mit allen wichtigen Stakeholdern aufzubauen. Um die notwendige Präsenz zu erhalten, sind von der Betreiberin der Koordinationsstelle genügend zentral gelegene sowie niederschwellige Informationspunkte in geeigneten Büroräumlichkeiten herzurichten. Diese haben während der üblichen Öffnungszeiten betreut zu sein. Interessierte erhalten dort ein breites Angebot an Informationen zu altersspezifischen Themen. Die Räumlichkeiten sind für Informationsanlässe oder für Aktivitäten von älteren Menschen erhältlich zu machen.

Weiter ist zwecks Erbringung spezifischer Interessen von älteren Menschen eine Einsitznahme in Fachkommissionen sowie in kantonalen und überregionalen Arbeitsgruppen durch die Betreiberin notwendig.

### 2.3 Finanzierung

Die durchgeführten Abklärungen ergeben für den Betrieb der Koordinationsstelle, für die Sicherstellung des Leistungsfeldes Information, Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Projektförderung nachfolgenden Finanzbedarf:

<b>Verwendungszweck</b>	<b>Bedarf in Franken</b>
Information, Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit	10'000.-
Infrastruktur (Koordinationsstelle)	20'000.-
<b>Zwischentotal ordentliche Rechnung</b>	<b>30'000.-</b>
Angebote und Projekte zur sozialen Integration	15'000.-
Angebote und Projekte zur Bildung und Kultur	20'000.-
Angebote und Projekte zu Freiwilligenarbeit und Generationenbeziehungen	15'000.-
Angebote und Projekte zur Gesundheitsberatung, -prävention und -förderung	20'000.-
<b>Zwischentotal Lotteriefonds</b>	<b>70'000.-</b>
Angebote und Projekte zu Sport und Bewegung im Alter (insb. Aus- und Weiterbildung von Sportleitenden)	20'000.-
<b>Zwischentotal Sportfonds</b>	<b>20'000.-</b>
<b>TOTAL pro Jahr</b>	<b>120'000.-</b>
<b>Total auf vier Jahre</b>	<b>480'000.-</b>

Mit einem Jahresbudget von Fr. 120'000.- kann eine Koordinationsstelle unter Einbezug eines vielfältigen Projektangebotes betrieben werden.

#### 2.3.1 Ordentliche Rechnung

Ein Viertel der Kosten entfallen auf Infrastruktur und auf Leistungen wie Information, Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit. Dies stellt im Wesentlichen auch denjenigen Anteil dar, welcher als öffentlich-rechtliche Pflichtleistung zu charakterisieren ist.

Für diesen Anteil sind entsprechend jährlich aus der ordentlichen Rechnung Fr. 30'000.- bereitzustellen. Der Beitrag wird nach § 56 Absatz 1 Buchstabe a SG vom Kantonsrat *im Rahmen des Voranschlages* endgültig bewilligt. Der Beitrag ist unter Konto 027/365 000/20463 entsprechend budgetiert.

#### 2.3.2 Lotterie- und Sportfonds

Nach § 119 Absatz 2 SG sind kantonale Staatsmittel im Bereich Alter stets als subsidiär gegenüber Mitteln der Einwohnergemeinden zu betrachten. Soweit allerdings die Voraussetzungen

gegeben sind, hat der Kanton die Möglichkeit, Beiträge für den Bereich Alter aus staatlichen Fonds zu gewähren. Die Beiträge können dabei einseitig und vertraglich an Bedingungen geknüpft, mit Auflagen oder mit einer Leistungsvereinbarung verbunden werden. Darüber hinaus können gemäss § 56 Abs. 4 SG Projektunterstützungen aus Mitteln des Lotteriefonds und Sportfonds finanziert werden, selbstredend aber nur dann, soweit die Projekte nicht öffentlich-rechtlich verpflichtend sind.

Für Gelder aus dem Lotteriefonds und Sportfonds gilt, dass auch die gesuchstellende Organisation gemeinnützig und daher auf Gelder aus solchen Fonds angewiesen ist, um ihrer Zweckausrichtung gerecht zu werden. Die Stiftung Pro Senectute ist eine gemeinnützige Organisation, die Gewähr dafür bietet, dass Gelder aus einem Fonds zweckgerichtet eingesetzt werden.

Ein weiteres Element bei der Gewährung von Mitteln aus dem Lotteriefonds ist, dass ein angemessener Teil an Eigenleistung erbracht wird. Aus den eingeholten Unterlagen geht hervor, dass die Stiftung Pro Senectute bereits von der Einwohnergemeinden mit einem freiwilligen Beitrag unterstützt wird und vom Bund – infolge Abschlusses einer Leistungsvereinbarung mit diesem – Mittel erhält und auch Bereitschaft vorhanden ist, mit dem Stiftungsvermögen gewisse Sicherheiten zu leisten. Im Rahmen der Gesamtschau zeigt sich, dass die Stiftung Pro Senectute durch ihre Struktur und ihr Engagement die vom Regierungsrat gewünschten Leistungsbereiche besonders günstig und effizient anbieten kann. Damit ist die notwendige Eigenleistung nachgewiesen.

Entsprechend soll ein Teil der Finanzierung im Bereich Alter aus dem Lotteriefonds und Sportfonds erfolgen. Dafür sollen jährlich Fr. 90'000.- bereitgestellt werden:

- Fr. 70'000.- pro Jahr aus dem Lotteriefonds für Angebote und Projekte zur sozialen Integration, Bildung und Kultur, Freiwilligenarbeit und Generationenbeziehungen sowie Gesundheitsberatung, -prävention und -förderung
- Fr. 20'000.- pro Jahr aus dem Sportfonds für Angebote und Projekte zu Sport und Bewegung im Alter (insb. Aus- und Weiterbildung von Sportleitenden)

Die Stiftung Pro Senectute hat für das Jahr 2010 Leistungen aus dem Lotteriefonds für das Projekt „Seniorenhilfe Schule SHS“ von Fr. 10'000.- erhalten (RRB 2009/2348 vom 15. Dezember 2009). Mit RRB Nr. 2010/390 vom 08. März 2010 wurden zur Finanzierung von Weiterbildungskursen und für die Anschaffung von Verbrauchsmaterial max. Fr. 20'000.- aus dem Sportfonds zugesprochen und nach Vorliegen der Abrechnung Fr. 18'979.35 ausbezahlt. Für die Dauer der Leistungsvereinbarung von 2011 – 2014 zwischen dem Amt für soziale Sicherheit und der Pro Senectute werden keine zusätzlichen Gesuche an den Lotteriefonds und Sportfonds berücksichtigt. Angebote und Leistungen vergleichbarer Natur gelten im Rahmen des vorliegenden Beschlusses als miteingeschlossen.

## 2.4 Leistungsvereinbarung

Im Rahmen der Vorgaben wird das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit, beauftragt, eine Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Pro Senectute Kanton Solothurn für die Jahre 2011 bis 2014 abzuschliessen. Dabei sind nachfolgende Vorgaben einzuhalten:

- Kernauftrag ist der Betrieb einer Koordinationsstelle für das Alter.
- Verbunden mit dem Betrieb der Koordinationsstelle ist die Durchführung von Projekten im Sinne der Erwägungen sicherzustellen.
- Das Angebot und die Projekte sind angemessen bekannt zu machen.

- Die Leistungsvereinbarung ist spätestens bis Ende September 2011 abzuschliessen.
- Über den Verlauf des Betriebes und die Durchführung von Projekten ist dem Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit, halbjährlich während der Dauer der Leistungsvereinbarung Bericht zu erstatten.

Die Auszahlungen der Mittel erfolgen halbjährlich, die Schlussrate pro Jahr jedoch immer erst nach Genehmigung der Berichterstattung. Der gewährte Jahresbeitrag gilt grundsätzlich als Kostendach. Vergütet werden nur die effektiven Auslagen. Zeigt sich im Verlaufe der Geltung der Leistungsvereinbarung eine nicht vollumfängliche Bereitstellung der gewünschten Angebote, können Kürzungen erfolgen. Nicht verwendete Mittel werden zurückverlangt.

Diese Leistungsvereinbarung entbindet die Einwohnergemeinden nicht von der Aufgabenerfüllung im Leistungsfeld „Alter“.

### **3. Beschluss**

- 3.1 Das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit (ASO), wird beauftragt, und ermächtigt, im Sinne der Erwägungen eine Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Pro Senectute Kanton Solothurn für die Dauer der Jahre 2011 bis 2014 (1. Juli 2011 bis 30. Juni 2015) abzuschliessen.
- 3.2 Der Stiftung Pro Senectute Kanton Solothurn wird für die Dauer dieser Leistungsvereinbarung von 2011 bis 2014 für den Betrieb der Koordinationsstelle für das Alter im Sinne der Erwägungen als Kostendach pro Jahr ein Beitrag von Fr. 120'000.-, also ein Total von Fr. 480'000.- über vier Jahre gewährt. Die Auszahlungen erfolgen halbjährlich per 31. Januar und per 31. Juli des jeweiligen Betriebsjahres, jedoch immer erst nach Genehmigung der Berichterstattung. Vergütet werden nur die effektiven Auslagen. Der genannte Jahresbeitrag wird wie folgt finanziert:
- 3.2.1 Für den Betrieb der Fachstelle (Information, Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit) und die Infrastruktur werden jährlich Fr. 30'000.-, total Fr. 120'000.-, aus der ordentlichen Rechnung finanziert. Der Betrag wird vom Kantonsrat im Rahmen des Voranschlages endgültig bewilligt. Der Betrag ist unter Konto 027/365 000/20463 entsprechend budgetiert.
- 3.2.2 Für die Sicherstellung von Angeboten und Projekten im Bereich Sport und Bewegung im Alter im Sinne der Erwägungen werden jährlich Fr. 20'000.-, total Fr. 80'000.-, aus dem Sportfonds finanziert.
- 3.2.3 Für die Sicherstellung von Angeboten und Projekten in den übrigen Bereichen im Sinne der Erwägungen werden jährlich Fr. 70'000.-, total Fr. 280'000.-, aus dem Lotteriefonds finanziert.
- 3.3 Die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ist ermächtigt, jeweils auf Antrag des Amtes für soziale Sicherheit die Beiträge gem. Ziff. 3.2.2 zulasten des Kontos 233004 "Sportfonds" und die Beiträge gemäss Ziff. 3.2.3 zulasten des Kontos 233003 "Lotteriefonds" anzuweisen.
- 3.4 Die Beitragszusicherungen aus dem Lotteriefonds und dem Sportfonds sind auf fünf Jahre ab dem Datum dieses Beschlusses befristet und erlöschen nach Ablauf dieser Frist ohne Weiteres.

- 3.5 Während der Dauer der Leistungsvereinbarung zwischen dem Amt für soziale Sicherheit und der Stiftung Pro Senectute Kanton Solothurn werden keine weiteren Beitragsgesuche zuhanden kantonal verwalteter Fonds mehr entgegengenommen, soweit sie mit den Abgeltungen für die Leistungsvereinbarung als kompensiert gelten. Insbesondere gilt dies für Beitragszusicherungen im Zusammenhang mit den geltenden Richtlinien des Sportfonds vom 29.6.2010.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Beilagen**

Übersicht der Dienstleistungen der Koordinationsstelle Alter

### **Verteiler**

Departement des Innern, Abteilung Lotterie- und Sportfonds (6)

Amt für soziale Sicherheit 3, MAJ, HES, HAL, Ablage

Pro Senectute Geschäftsstelle Kanton Solothurn, Hauptbahnhofstrasse 12, Postfach 624,  
4501 Solothurn

Aktuariat SOGEKO

Mitglieder und Kontaktpersonen der Fachkommission Familie Kind Jugend, elektronischer Versand  
durch ASO

Mitglieder und Kontaktpersonen der Fachkommission Alter, elektronischer Versand durch ASO

Sozialregionen 14, Versand durch ASO

Sekretariat VSEG, Ulrich Bucher, Postfach 123, 4528 Zuchwil